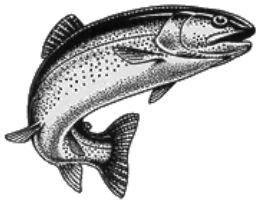

Fischereiverein Wangen und Umgebung
3380 Wangen an der Aare

Gegründet 1924

Statuten
Fischereiverein Wangen a/A und Umgebung

Inhaltsverzeichnis

I. NAME SITZ UND ZWECK 2

ART. 1. NAME 2
ART. 2. SITZ 2
ART. 3. ZWECK 2

II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN 2

ART. 4. MITGLIEDSCHAFT 2
ART. 5. BEGINN MITGLIEDSCHAFT 2
ART. 6. AUSTRITT 3
ART. 7. AUSSCHLUSS 3
ART. 8. WEITERGABE VON MITGLIEDERDATEN AN DACHVERBÄNDE 3

III. FINANZEN 3

ART. 9. MITGLIEDERBEITRÄGE, AUSSERORDENTLICHE BEITRÄGE UND EINNAHMEN 3
ART. 10. VEREINSJAHR 3
ART. 11. HAFTUNG 3

IV. ORGANISATION 3

ART. 12. ORGANE DES VEREINS 3
ART. 13. DIE VEREINSVERSAMMLUNG 4
ART. 14. DER VORSTAND 5
ART. 15. DIE SPEZIALKOMMISSIONEN 5
ART. 16. DIE RECHNUNGSREVISOREN 5

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN 6

ART. 17. ANTRÄGE AN DIE VEREINSVERSAMMLUNG 6
ART. 18. REVISION DER STATUTEN 6
ART. 19. AUFLÖSUNG DES VEREINS 6
ART. 20. INKRAFTTRETEN 6

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1. Name

Unter dem Namen **"Fischereiverein Wangen a/A und Umgebung"** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2. Sitz

Sitz des Vereins ist 3380 Wangen a/A.

Art. 3. Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes, die zweckmässige Ausbildung von Jungfischern und Mitgliedern, sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern. Er kann sich zu diesem Zweck an den Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder seinen Mitgliedern gepachteten Gewässer betreffen oder welche Patentgewässer betreffen, worin seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind. Er kann sich kantonalen (insbes. dem BKFV), schweizerischen (insbes. dem SFV) oder europaweit tätigen Fischereiverbänden anschliessen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern. Gönner sind Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen, jedoch nicht Mitglied des Vereins gemäss diesen Statuten sind.

a) Als **Aktivmitglieder** können zu jeder Zeit natürliche Personen (ab 16 Jahren) und juristische Personen aufgenommen werden.
b) Mitglieder des Vereins werden nach 30-jähriger, ununterbrochener Vereinszugehörigkeit zu **Freimitgliedern** ernannt. Sie sind den Aktivmitgliedern in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichgestellt, jedoch von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
c) **Ehrenmitglieder** können vom Verein ernannt werden. Voraussetzung bilden besondere Verdienste zu Gunsten des Vereins und der Fischerei im Allgemeinen. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der ordentlichen Vereinsversammlung bestätigt. Sie sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.
d) **Passivmitglieder** können Personen werden, welche dem Verein gut gesinnt sind und ein Interesse am Vereinszweck haben. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben an der ordentlichen Vereinsversammlung ein Stimmrecht.
e) **Gönner** sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein in materieller oder finanzieller Hinsicht unterstützen. Sie können zu gemütlichen Vereinsanlässen eingeladen werden. Sie werden nicht zur Vereinsversammlung eingeladen und haben kein Stimmrecht.

Art. 5. Beginn Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann jederzeit mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Die definitive Aufnahme geschieht durch die ordentliche Vereinsversammlung mittels offener Abstimmung, durch die Mehrheit der Anwesenden. Der Vorstand ist ermächtigt, Personen, welche im Laufe eines Jahres einzutreten wünschen, aufzunehmen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die ordentliche Vereinsversammlung.

Art. 6. Austritt

Der Vereinsaustritt ist grundsätzlich auf Jahresende oder aber gemäss speziellem Wunsch auch per sofort möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 7. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt infolge Handlungen, welche geeignet sind, die Interessen des Vereins zu schädigen. Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die ordentliche Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ohne Angabe der Gründe. Mitglieder, welche austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein.

Art. 8. Weitergabe von Mitgliederdaten an Dachverbände

Die Wohnadressen und Mitgliederkategorien bzw. Vereinsfunktionen der Mitglieder dürfen den Dachverbänden, welchen der FVW angeschlossen ist, weitergegeben werden.

III. Finanzen

Art. 9. Mitgliederbeiträge, ausserordentliche Beiträge und Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

a) Die ordentlichen Mitgliederbeiträge (Aktiv, Passiv- und Gönnerbeiträge)
b) Ausserordentliche Beiträge und Einnahmen

Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den für das Kalenderjahr von den beitragspflichtigen Mitgliedern zu entrichtenden Beitrag fest. Dieser darf pro Mitglied und Jahr den Betrag von Fr. 100.- (einhundert) nicht übersteigen. Die Beiträge sind spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Art. 10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Buchhaltung ist somit jeweils auf den 31.12. jedes Jahres abzuschliessen.

Art. 11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 12. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle
d) Spezialkommissionen

Art. 13. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Die Einladung mit den Traktanden ist den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung mit gewöhnlicher Briefpost zuzustellen.
An der ordentlichen Vereinsversammlung wird nur über die traktandierten Angelegenheiten abgestimmt. Die Leitung der ordentlichen Vereinsversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem anderen Vorstandsmitglied.
Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt und gewählt. Wenn es mindestens fünf anwesende Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.
Die Vereinsversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung (Vereinskasse und allfällige Fonds), Aufstellung des Budgets und den Bericht der Rechnungsrevisoren.
2. Festsetzung des Jahresbeitrages.
3. Mutationen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
4. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes.
5. Wahl der Rechnungsrevisoren.
6. Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital.
7. Beitritt des Vereins zu einem Landesverband oder einer anderen schweizerischen oder regionalen Vereinigung, sowie Austritt aus einer solchen.
8. Statutenänderungen, wo mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen.
9. Beschluss über die Auflösung des Vereins und Behandlung von Traktanden, die vom Vorstand als notwendig erachtet, oder von Mitgliedern zur Behandlung eingereicht worden sind.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Einberufen durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt statt.

Art. 14. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 12 weiteren Mitgliedern, die von der ordentlichen Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist gestattet. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Beisitzer

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute zuzuziehen. Er kann sich durch Beizug von Mitgliedern ergänzen und für besondere Aufgaben Unterkommissionen ernennen.
Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Wenn ein Vorstandsmitglied anlässlich der Zirkulation anstelle der Stimmabgabe die Behandlung des Geschäftes an einer Vorstandssitzung verlangt, dann kommt der Zirkulationsbeschluss nicht zustande und das Geschäft ist an der Vorstandssitzung zu behandeln.
Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung des Vereins nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führen.
2. Vorbereitung aller der ordentlichen Vereinsversammlung vorzulegenden Geschäfte.
3. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Vertretung aller fischereilichen Belange des Vereins und der Vereinsmitglieder bei den Behörden, den Landesverbänden und den Fischereiverbänden anderer Kantone der Schweiz, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.
6. Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von maximal Fr. 1000.- pro Vereinsjahr.

Art. 15. Die Spezialkommissionen

Spezialkommissionen, die vom Verein verlangt oder vom Vorstand eingesetzt wurden, erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben und Arbeiten.

Art. 16. Die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt erstmals zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter rückt im nächsten Jahr zum Rechnungsrevisor vor und ersetzt den am längsten im Amte stehenden Rechnungsrevisor, welcher ausscheidet. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (inklusive Fonds) und allfällige Spezialrechnungen. Sie stellen Bericht und Antrag an die ordentliche Vereinsversammlung. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse zu kontrollieren.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17. Anträge an die Vereinsversammlung

Anträge bezüglich Statutenrevision und/oder Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden. Andere wichtige Anträge z.Hd. der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 18. Revision der Statuten

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Art. 19. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von ¾ (dreiviertel) der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen am Sitz des Vereins, bei den Gemeindebehörden in 3380 Wangen a/A. zu deponieren und einem neuen Verein zur Verfügung zu stellen, der innert 10 Jahren mit den gleichen Bestimmungen gegründet wird. Erfolgt keine Neubildung, so ist das Vermögen gemäss dem bei der Auflösung gefassten Vereinsbeschluss zu verwenden.

Art. 20. Inkrafttreten

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die ordentliche Vereinsversammlung. Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die ordentliche Vereinsversammlung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Statuten aufgehoben.

3380 Wangen a/A, im Januar 2020

Der Präsident R. Schwab

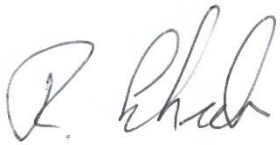

Die Sekretärin Ch. Moretti

Genehmigt an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 24. Januar 2020